

**Bebauungsplan Nr. 98, Baugebiet „Altkarthause“, Änderung Nr. 2**

Zusammenfassung der bis zum 09.11.2018 eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 21.09.2018 bis 25.10.2018 sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

**Anlage zur BV/1056/2018**

**Inhaltsverzeichnis**

I	Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen .....	2
II	Stellungnahmen zur Kenntnisnahme .....	3
A)	Öffentlichkeit .....	3
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange .....	3
a)	Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung.....	3
b)	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung	4
III	Abwägungsrelevante Stellungnahmen.....	16
A)	Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung .....	16
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/ Abwägungsergebnis /.....	16
	Beschlussempfehlung.....	16

## **I Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen**

- 1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 17.10.2018**

### **Referate**

- **Regionalstelle Gewerbeaufsicht (Referat 23),**
  - **Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz (Referat 32),**
  - **Obere Landesplanungsbehörde (Referat 41),**
  - **Obere Naturschutzbehörde (Referat 42) und**
  - **Bauwesen (Referat 43).**
- 2. Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz, Schreiben vom 27.09.2018,**
  - 3. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichte Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 11.10.2018,**
  - 4. Amprion GmbH, Betrieb/ Projektierung, Leitungen, Bestandssicherung, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, Schreiben vom 11.10.2018,**
  - 5. Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Schreiben vom 25.10.2018**
  - 6. Stadtverwaltung Koblenz, Tiefbauamt, Sachgebiet Abgaben, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 26.09.2018.**

Die Auflistung der Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen wurde zur Kenntnis genommen.

## II Stellungnahmen zur Kenntnisnahme

### A) Öffentlichkeit

#### 1. Keine Stellungnahme

### B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Leit- und Koordinierungsstelle, Postfach 320125, 56044 Koblenz, Schreiben vom 01.10.2018,
2. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 01.10.2018,
3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz, Schreiben vom 10.10.2018,
4. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 22.10.2018,
5. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Postfach 100255, 55133 Mainz, Schreiben vom 09.11.2018 und
6. Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz – 37-2, 56068 Koblenz, Schreiben vom 24.09.2018

#### a) Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen

**Beschluss:**  einstimmig  mehrheitlich mit  
Enthaltungen, Gegenstimmen

gem. der Empfehlung  abgelehnt  
beschlossen

**b) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung**

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	<p><b>Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Leit- und Koordinierungsstelle, Postfach 320125, 56044 Koblenz, Schreiben vom 01.10.2018</b></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Die Zuständigkeit des Kampfmittelräumdienstes RLP ist auf die zur Abwehr konkreter Gefahren unmittelbar erforderlichen Maßnahmen beschränkt.</p> <p>Anfragen ohne konkreten Gefahrenhintergrund kann der KMRD mangels gefahrenrechtlicher Anknüpfungspunkte nach Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) nicht bearbeiten. (Mit „Abwehr konkreter Gefahren“ ist in der Regel die Entschärfung / Sprengung / endgültige Beseitigung gefundener Kampfmittel gemeint.)</p> <p>Für grundstücksbezogene historische Recherchen und Bewertungen verweisen wir auf die Möglichkeit der Beauftragung eines privaten Fachunternehmens.</p> <p>Eine Adressliste mit Fachfirmen und unser Merkblatt ist beigelegt.</p> <p>Diese Regelung ist seit dem 01 Juli 2014 in Kraft und gilt auch für alle zukünftigen Anfragen zu Bauvorhaben. Außerdem weisen wir darauf hin, dass der Kampfmittelräumdienst kein Träger öffentlicher Belange ist. Wir bitten um Beachtung.</p>	<p>Das Antreffen von Kampfmitteln kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, jedoch ist unter Berücksichtigung der bisherigen intensiven baulichen Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht davon auszugehen.</p> <p>Der Hinweis auf die Möglichkeit eines Vorkommens von Kampfmitteln und der Empfehlung zur Beauftragung einer geeigneten Fachfirma ist in der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans, Kapitel 9 „Hinweise“, Ziffer 6, bereits enthalten.</p> <p>Für die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.</p>

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung</b>
	<p>Losgelöst von der o.g. Regelung geben wir zur Kenntnis, dass das gesamte Gebiet der Stadt Koblenz mehr oder weniger stark bombardiert wurde, so dass Kampfmittelfunde (insbesondere Bombenblindgänger) grundsätzlich nirgendwo auszuschließen sind. Eine Auswertung von Luftbildern würde diese Erkenntnis nicht verändern. Deshalb raten wir dazu, die Projektfläche durch eine geeignete Fachfirma absuchen zu lassen. Eine Liste uns bekannter Fachfirmen ist ebenfalls beigefügt.</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung						
2	<b>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 01.10.2018</b>	Die Stellungnahme wird entsprechend den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme berücksichtigt.						
	<p>Zu oben genanntem Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <table border="1" data-bbox="271 695 1106 775"> <thead> <tr> <th>Betreff</th> <th>Stellungnahme</th> <th>Siehe Erklärung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdarbeiten</td> <td>Unsere Belange sind durch Abschnitt 9.2 der Textfestsetzung nur teilweise berücksichtigt.</td> <td>D1, V</td> </tr> </tbody> </table> <p>D (Detailerläuterungen)</p> <p>1. Aus topografischen Gesichtspunkten sind im Planungsgebiet vor- und frühgeschichtliche Befunde nicht auszuschließen. Entsprechend müssen die Erdarbeiten durch einen Mitarbeiter unserer Dienststelle betreut werden.            Der unten eingefügte Textbaustein „V“ formuliert diesen Sachverhalt und enthält genaue Hinweise für den Bauherrn. Wir bitten, den Abschnitt 9.2 gegen diesen Textbaustein auszutauschen.</p> <p>V (Archäologische Verdachtsfläche)</p> <p>Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz</p>	Betreff	Stellungnahme	Siehe Erklärung	Erdarbeiten	Unsere Belange sind durch Abschnitt 9.2 der Textfestsetzung nur teilweise berücksichtigt.	D1, V	<p>Der Hinweis in der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans, Ziffer 9 „Hinweise“, Nr. 2, wird entsprechend der Anregung der Fachbehörde wie folgt angepasst:</p> <p>„Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor.</p> <p>Allerdings stuft die Direktion Landesarchäologie den Planungsbereich aus geographischen und topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein.</p> <p>Dementsprechend können hier bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen. (§ 19 Abs. 1 DSchG RLP). Der Bauherr ist in diesem Bereich verpflichtet, den Beginn von Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (2 Wo-</p>
Betreff	Stellungnahme	Siehe Erklärung						
Erdarbeiten	Unsere Belange sind durch Abschnitt 9.2 der Textfestsetzung nur teilweise berücksichtigt.	D1, V						
Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung						

<p>in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stuft die Direktion Landesarchäologie den Planungsbereich aus geographischen und topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können hier bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen (§19 Abs. 1 DSchG RLP). Der Bauherr ist in diesem Bereich verpflichtet, den Beginn von Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (2 Wochen vorher) abzustimmen (§21 Abs. 2 DSchG RLP). Weiterhin sind die vor Ort beschäftigten Firmen über den archäologischen Sachverhalt zu informieren.</p> <p>Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) verwiesen. Die Baubeginnsanzeige ist an landesarchaeologie-koblenz@qdke.rlp.de oder 0261 - 6675 3000 zu richten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfzigtausend Euro geahndet werden können (§33, Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Lan-</p>	<p>chen vorher) abzustimmen (§ 21 Abs. 2 DSchG RLP).</p> <p>Weiterhin sind die vor Ort beschäftigten Firmen über den archäologischen Sachverhalt zu informieren.</p> <p>Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16 -21 DSchG RLP) verwiesen. Die Baugebietsanzeige ist an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp oder 0261/ 66753000 zu richten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfzigtausend Euro geahndet werden können (§ 33 (1) Nr. 13 DSchG RLP).“</p> <p>Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung eines Hinweises, der unabhängig von der Bauleitplanung gilt. Mit der Aufnahme des Hinweises soll für die künftigen Bauherren lediglich eine frühzeitige Information auf die denkmalrechtliche Situation gegeben werden.</p> <p>Auswirkungen auf die Inhalte der 2. Änderung hat die redaktionelle Anpassung des Hinweises nicht. Die Grundzüge der Planung bleiben hiervon unberührt, so dass keine Notwendigkeit nach Durchführung einer erneuten Beteiligung i. S. des § 4a Abs. 3 BauGB besteht.</p>
---	--

<p>desarchäologie, Referat Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, erdgeschichte@gdk.erlp.de, sowie die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz, Schillerstraße 44 - Erthaler Hof, 55116 Mainz, landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de muss gesondert eingeholt werden.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser o. g. Aktenzeichen an.</p>	
--	--



Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
3	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz, Schreiben vom 10.10.2018</b></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigelegten Plan/den beigelegten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft:</p>	<p>Dem übersandten Lageplan ist zu entnehmen, dass die in der Stellungnahme angeführten Telekommunikationslinien grundsätzlich innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen verlaufen und zu den einzelnen Gebäuden über die Privatgrundstücke als Hausanschlussleitung abzweigen. Diese Leitungstrassen haben somit lediglich eine grundstücksbezogene Bedeutung. Es handelt sich nur um die privaten Hausanschlüsse, die ausschließlich dem Grundstück dienen und keine darüber hinausgehende Versorgungsfunktion übernehmen.</p> <p>Ein städtebauliches Erfordernis im Hinblick auf die planungsrechtliche Sicherung besteht wegen der lediglich grundstücksbezogenen Versorgungsfunktion daher nicht. Vielmehr bedarf es hierzu einer privatrechtlichen Regelung/ Sicherung zwischen dem Versorgungsträger und dem Grundstückseigentümer.</p> <p>Im Übrigen beziehen sich die Anregungen auf die Planvollzugsebene und sind in dieser bei Bedarf, z. B. in Form der Änderung der Hausanschlussleitung, zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Versorgungsträger zu klären.</p>

<p>planauskunft mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a> erforderlich.</p> <p>In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u. g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.</p> <p>Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herrn Kuch, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz (Rufnummer 0261/490 4812; eMail: Dieter.Kuch@telekom.de).</p> <p>Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der</p>	<p>Für die Ebene der 2. Änderung des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.</p>
--	--

	<p>Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.</p>	
--	---	--

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
<b>4</b>	<b>Energienetze Mittelrhein GmbH &amp; Co. KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 22.10.2018</b>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Vielen Dank für Ihre Information über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 "Altkarthause" der Stadt Koblenz nach § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Die nachfolgende Stellungnahme ergeht sowohl für die Netzanlagen der Vereinigten Wasserwerke Mittelrhein GmbH (VWM) für die wir die Betriebsführung übernehmen, sowie für die Netzanlagen unseres Unternehmens.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Gas-, Wasser- und Stromnetzanschlüsse des Gebäudes „Am Flugfeld 22b. Die Lage der Leitungen können Sie dem beigefügten Auszug aus unserer Netzdokumentation entnehmen.</p> <p>Unsere Belange wurden im Textteil der Bebauungsplanänderung unter Punkt 9 Abs. 7 berücksichtigt.</p> <p>Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, empfehlen wir, dass sich der Bauherr bzw. dessen Planer frühzeitig mit uns in Verbindung setzt, um die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Bestandsanlagen abzustimmen. Weitere Anregungen sind nicht vorzubringen.</p>	<p>Bei der in der Stellungnahme und dem übersandten Lageplan dargestellten Leitungen handelt es sich lediglich um private Hausanschlussleitungen, die ausschließlich dem Grundstück dienen und keine darüberhin-      ausgehende Versorgungsfunktion übernehmen.</p> <p>Ein städtebauliches Erfordernis im Hinblick auf die planungsrechtliche Sicherung besteht wegen der lediglich grundstücksbezogenen Versorgungsfunktion daher nicht.</p> <p>Vielmehr bedarf es hierzu einer privatrechtlichen Regelung/ Sicherung zwischen dem Versorgungsträger und dem Grundstückseigentümer.</p> <p>Somit beziehen sich die Anregungen auf die Planvollzugsebene und sind in dieser bei Bedarf, z.B. in Form der Änderung der Hausanschlussleitung, zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Versorgungsträger zu klären.</p> <p>Für die Ebene der 2. Änderung des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.</p>
<p><b>Lfd.          Nr.</b></p>	<p><b>Inhalt der Stellungnahme</b></p>	<p><b>Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung</b></p>
<p><b>5</b></p>	<p><b>Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Postfach 100255, 55133 Mainz, Schreiben vom 09.11.2018</b></p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.          In Ziffer 9, Nr. 5 der Begründung ist die DIN- 19731 statt der DIN 17731 anzugeben.</p>

<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p><u>Bergbau/ Altbergbau:</u></p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes Nr. 98 "Altkarthause" kein Altbergbau dokumentiert ist. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht.</p> <p><u>Boden und Baugrund - allgemein:</u></p> <p>Nach unseren geologischen Informationen ist im Bereich des Baugebietes mit Ablagerungen von Laacher-See-Tephra (Bims) zu rechnen. Ob und in welchem Maß auf dem konkreten Baugrundstück Bims-Abgrabungen und Wiederauffüllungen stattgefunden haben, ist uns nicht bekannt.</p> <p>Sowohl der Bims als auch künstlich aufgebraachte Böden können eine ungleichmäßige und/oder erhöhte Verformbarkeit aufweisen.</p> <p>Wir empfehlen daher für das geplante Bauvorhaben die Durchführung einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung bzw. die Einbeziehung eines Baugrundgutachters/Geotechnikers, wie es auch schon in der Begründung unter Kapitel 9.3 angegeben ist.</p> <p>Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054, DIN EN 1997-1 und -2 und DIN 4020, zu beachten.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der</p>	<p><u>Bergbau/ Altbergbau:</u></p> <p>Die Mitteilung, wonach im räumlichen Geltungsberiech der 2. Änderung kein Altbergbau dokumentiert ist bzw. aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht stattfindet, ist lediglich zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Für die Ebene der 2. Änderung des Bebauungsplans besteht kein planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.</p> <p><u>Boden und Baugrund - allgemein:</u></p> <p>Wie in der Stellungnahme angeführt, ist in der Begründung unter Kapitel 9.3 ein entsprechender Hinweis zur Durchführung einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung bereits enthalten. Diese Anregung richtet sich zudem nicht an die Ebene des Bebauungsplans, sondern ist vielmehr in der Planvollzugsebene durch den jeweiligen Bauherren zu berücksichtigen.</p> <p>Für die Ebene der 2. Änderung des Bebauungsplans besteht kein planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.</p> <p>Der Hinweis auf die Fehlerhaftigkeit der in der Begründung unter Kap. 9.5 angegebenen DIN 17731 ist korrekt. Richtigerweise ist die DIN 19731 anzuführen. Es erfolgt eine redaktionelle Korrektur.</p> <p>Der Hinweis entfaltet für die Ebene des Bebauungsplans keine verbindliche Wirkung. Vielmehr wird mit der Aufnahme in das Kapitel 9 der Begründung für die künftigen Bauherren ein frühzeitiger Hinweis zur Berücksichtigung dieses Belangs in der Planvollzugsebene gegeben.</p>
--	--

<p>DIN 18915 zu berücksichtigen, wie es teilweise schon in der Begründung unter Kap. 9.1 Angegeben ist.</p> <p>Zusätzlich ergeht der Hinweis, dass die im Zusammenhang mit der BBodSchV angegebene DIN 17731 in der Begründung unter Kap. 9.5 wahrscheinlich nicht korrekt ist.</p> <p><u>- mineralische Rohstoffe:</u></p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p><u>- Radonprognose:</u></p> <p>In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.</p>	<p>Mit der Korrektur des Hinweises in Ziffer 9.5 werden die Grundzüge bzw. die Inhalte der Planung nicht tangiert. Somit besteht kein Erfordernis einer erneuten Beteiligung i.S. des § 4a Abs. 3 BauGB.</p> <p>Die Ausführungen zu den Belangen „Boden und Baugrund - mineralische Rohstoffe“ und „-Radonprognose“ lösen keinen planerischen bzw. abwägungsrelevanten Handlungsbedarf für die Ebene der 2. Änderung aus.</p>
---	---

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
6	<b>Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz – 37-2 , 56068 Koblenz, Schreiben vom 24.09.2018</b>	Die Stellungnahme wird entsprechend den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme berücksichtigt.
	<p>Bei der Konzeption zum o. a. Bebauungsplan sind aus brandschutztechnischer Sicht folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für die zukünftige Nutzung der Verkehrsflächen (Grundstücke) ist die Anlage E „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ der VV des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2000, MinBI S. 234 anzuwenden. Die Flächen für die Feuerwehr sind so zu bemessen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 100 kN und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 160 kN befahren werden können. Zu Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf die DIN 1055-3 verwiesen</li> <li>2. Zur Sicherstellung wirksamer Löschmaßnahmen ist von am Flugfeld über den Zuweg einer Feuerwehrezufahrt erforderlich.</li> <li>3. In der Nähe des neuen Gebäudes sind Feuerwehrflächen in Form von Bewegungsflächen für die Feuerwehr erforderlich</li> </ol>	<p>Die vorgebrachten Anregungen richten sich grundsätzlich an die Planvollzugsebene und lösen daher für die Ebene der 2. Änderung des Bebauungsplans keinen planerischen bzw. abwägungsrelevanten Handlungsbedarf aus. Um für diese Ebene einen frühzeitigen Hinweis auf die die Belange des Brandschutzes geben zu können, wird empfohlen, in die Begründung, Ziffer 9 „Hinweise“ unter „Nr. 8 Brandschutz“, die angeführten Anregungen ergänzend aufzunehmen. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Aufnahme eines Hinweises, dessen Inhalte unabhängig von der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Mit der Aufnahme des Hinweises soll für die künftigen Bauherren lediglich eine frühzeitige Information zur Berücksichtigung in der Planvollzugsebene gegeben werden. Auswirkungen auf die Inhalte der 2. Änderung hat die redaktionelle Anpassung des Hinweises nicht. Die Grundzüge der Planung bleiben hiervon unberührt, so dass keine Notwendigkeit nach Durchführung einer erneuten Beteiligung i.S. des § 4a Abs. 3 BauGB besteht.</p>

### **III Abwägungsrelevante Stellungnahmen**

**A) Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung**

**1. Keine Stellungnahme**

**B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/ Abwägungsergebnis /  
Beschlussempfehlung**

**1. Keine Stellungnahmen**